

Recht auf Stadt

Weltweit haben sich in den letzten Jahren unterschiedliche städtische Initiativen zu „Recht auf Stadt“-Netzwerken zusammengeschlossen: In Argentinien, Japan, USA, Deutschland und vielen anderen Ländern kooperieren unter diesem Slogan Aktivist_innen gegen Wohnungslosigkeit, Gentrifizierung, Rassismus, neoliberale Stadtpolitik, für Gerechtigkeit, Solidarität sowie Mit- und Selbstbestimmung (Sugranyes & Mathivet 2010; Holm & Gebhardt 2011). Die Recht-auf-Stadt-Bewegungen haben in der Stadtforschung dafür gesorgt, dass das Werk des französischen Philosophen und Soziologen Henri Lefebvres neu betrachtet wird. Dieser hatte Ende der 1960er Jahre einen Text mit dem Titel *Das Recht auf die Stadt* geschrieben und damit eine radikal andere Gesellschaft gefordert (Lefebvre 2016 [1967]; vgl. *dérive*-Heft Nr. 60). Aber nicht nur in der Forschung, auch in den Recht-auf-Stadt-Bewegungen wird ein Teil von Lefebvres Arbeiten gelesen und verarbeitet.

Der Aufwind des Recht-auf-Stadt-Begriffs weht aber letztlich von der praktischen Seite her: Die Kraft und die Vielfalt des Rechts auf Stadt kommen von der Straße, nicht aus akademischen Texten oder universitären Seminaren. Die Vielzahl an Problemen, z.B. Verdrängung, Schein-Partizipation oder Umweltverschmutzung, sowie deren wachsende Ausmaße haben aus dem Begriff ein wichtiges politisches Motiv gemacht. Denn „Recht auf Stadt“ funktioniert in einem solch heterogenen politischen Feld als für viele Themen offener, aber zugleich auf eine eingängige Forderung gerichteter Slogan: Kritik an der aktuellen Stadt und Ideen für eine andere Stadt lassen sich gut darunter vereinen. Erst später erlangte der Begriff als wissenschaftlich viel diskutiertes Konzept Bedeutung.

Dennoch kann es sowohl theoretisch als auch politisch wertvoll sein, sich mit dem Recht-auf-Stadt-Begriff auseinanderzusetzen. Theoretisch, weil Arbeiten wie die Lefebvres differenzierte Analysemöglichkeiten liefern, Städte in ihrer teils widersprüchlichen Komplexität zu begreifen und zu kritisieren. Politisch, weil der Begriff für eine Überwindung kapitalistischer, tauschwertorientierter Verhältnisse steht und eine klare Begriffsarbeit die Frage stets wach hält: Welches Recht soll für wen und an welcher Stadt eingefordert werden? Diese Frage ist deswegen immer wieder zu stellen, weil die Organisationsformen unter diesem Slogan von selbstorganisierten Stadtteilgruppen bis hin zu internationalen NGOs und Gesetzesinitiativen (Bsp. Brasilien, Fernandes 2007) reichen und dabei auch solche Recht-auf-Stadt-Konzepte etabliert werden können, die eher auf reformistische

Anpassungen als auf radikale Transformationen abzielen. Patrick Bond (2013) hat dies aufschlussreich an der Übertragung des Konzepts auf ein „Recht auf Wasser“ gezeigt, mit dem letztlich nur ein individuelles, vom Staat durchzusetzendes Konsumrecht gefordert wurde. Margit Mayer warnt daher, dass je institutionalisierter die Recht-auf-Stadt-Idee implementiert wird, die fundamentale, ja revolutionäre Forderung nach einer grundlegend anderen Gesellschaft und Aufhebung kapitalistischer Machtverhältnisse verwässert und sogar kooptiert wird (ebd. 2009: 367ff).

Das Recht auf Stadt ist keine simple Forderung nach Teilhabe an der aktuellen Stadt. „Stadt“ ist bei Lefebvre kein Ort, der irgendwo genau lokalisiert werden könnte. Stadt ist immer dort, wo Menschen, Dinge und Ideen sich begegnen können: Die Stadt „schafft eine, die urbane Situation, in der *unterschiedliche* Dinge zueinanderfinden und nicht länger getrennt existieren, und zwar vermöge ihrer Unterschiedlichkeit.“ (Lefebvre 1972: 127; Hervorhebung i.O.) „Stadt“ ist also da ist, wo wechselseitige Inspiration möglich ist und kollektives Agieren stattfindet, durch das wiederum tiefgreifende politische Veränderungen erzeugt werden können. Lefebvre fordert mit dem Recht auf Stadt also eine *urbane Revolution*. In dieser werden alle überall die Möglichkeiten haben, sich zu beteiligen, sich in Interaktion mit anderen der eigenen Bedürfnisse bewusst zu werden und diese zu realisieren.

Das „Recht auf Stadt“ ist also ein Bedürfnis und eine Forderung nach einer anderen, noch zukünftigen Stadt, in der kollektiv unterschiedliche politische Ziele und persönliche Bedürfnisse realisiert werden können. Umstritten ist, inwiefern diese offene Forderung nach Selbstorganisation für Personen unterschiedlichen Geschlechts, sozialen Status oder unterschiedlicher Hautfarbe gleichermaßen relevant und zugänglich ist. Ana Sugranyes und Charlotte Mathivet (2010) geben mit ihrem Sammelband einen Überblick über globale Varianten der Prozesse und ungleiche Teilhabemöglichkeiten auch am Recht auf Stadt. Unklar ist zudem, ob das „Recht“ in diesem Zusammenhang eine offene Form der Demokratie oder die eines Gesetzes annehmen soll und inwiefern es eigentlich eine Konzeption von Gerechtigkeit oder Ungehorsam gegenüber bestehendem Recht beinhaltet (Attouh 2011).

Das aktuell große Interesse an der Begrifflichkeit „Recht auf Stadt“ hat selbst bereits zu urbanen Situationen beigetragen. Aktivist_innen aus dem politischen Umfeld lesen Texte von und über Henri Lefebvre und laden Personen ein, die sich theoretisch-konzeptionell damit auseinandersetzen; Wissenschaftler_innen wiederum suchen Kontakt zu Personen, die das Recht auf Stadt praktisch werden lassen und schärfen den Blick für die politisch-praktische Vielschichtigkeit des städtischen Alltags. Die wechselseitigen Inspirationen aus Wissenschaft und Bewegung verweisen darauf, dass die

politischen und akademischen Entwicklungen um das Recht auf Stadt zwar auch ohne einander funktionieren könnten, im Zusammenspiel jedoch viel differenzierter und wirkmächtiger ausfallen. Denn erst das Zusammenspiel weckt stets von Neuem die Aufmerksamkeit für die Bedeutung von Kollektiven unterschiedlicher Beteiligter, für die Verbundenheit heterogener Themenfelder. Das regt immer wieder zum Nachdenken über mögliche grundlegende Alternativen an. Dass dies nicht konfliktfrei abläuft, ist nicht nur nicht problematisch, sondern wichtig, weil nur so die Konflikte, die in der Widersprüchlichkeit des gesellschaftlichen Lebens angelegt sind, zugelassen werden: „Das Urbane ließe sich somit als *Ort* definieren, *an dem* Konflikte *Ausdruck finden*.“ (Lefebvre 1972: 186; Hervorhebung i.O.)

Anne Vogelpohl

Literatur

- Attoh, Kafui A. (2011): „What Kind of Right is the Right to the City?“ In: *Progress in Human Geography*, Bd. 35, Nr. 5, S. 669-685, <http://dx.doi.org/10.1177/0309132510394706>.
- Bond, Patrick (2013): „The ‘Right to the City’ – Limits to Rights Talk and the Need for Rights to the Commons“. In: *Theoria*, Nr. 27/28, S. 42-63.
- dérive – Zeitschrift für Stadtforschung*, Bd. 60, Themenheft „Henri Lefebvre und das Recht auf Stadt“, 2015.
- Fernandes, Edésio (2007): „Constructing the ‘Right To the City’ in Brazil“. In: *Social & Legal Studies*, Bd. 16, Nr. 2, S. 201-219, <http://dx.doi.org/10.1177/0964663907076529>.
- Holm, Andrej, & Dirk Gebhardt (2011) (Hg.): *Initiativen für ein Recht auf Stadt – Theorie und Praxis städtischer Aneignungen*. Hamburg, S. 7-23.
- Lefebvre, Henri (1972): *Die Revolution der Städte*. München.
- Lefebvre, Henri (2016 [1967]): *Das Recht auf Stadt*. Hamburg.
- Mayer, Margit (2009): „The ‘Right to the City’ in the Context of Shifting Mottos of Urban Social Movements“. In: *City*, Bd. 13, Nr. 2/3, S. 362-374, <http://dx.doi.org/10.1080/13604810902982755>.
- Sugranyes, Ana, & Charlotte Mathivet (2010) (Hg.): *Cities for All – Proposals and Experiences towards the Right to the City*. Santiago de Chile.